

## Zur Berufs- und Nachwuchsarbeitung

## Es ist etwas andres, ob . . .

Es ist etwas andres, ob ich sage: Der Gärtnerei gärtner die Hofgärtnerin „Frau Karl Deichsel“, ob ich sage: Lantner gärtner . . . es ist auch etwas andres, ob ich sage: Der Gärtnerei K. H. Helle als erster der praktischen Bildung die theoretische Kenntnis voran, oder ob ich sage: der bekannte Verfasser des Gartenbuchs für Anfänger, Voitner, helle . . .

Es ist deswegen etwas andres, weil wir es bitter nötig haben, die Sünden wider den Beruf, die von uns in dem leichten Jahrhundert begangen worden sind, wieder gut zu machen. So viel mehr ist vom praktischen Gärtnerei für das Wohl von Volk und Staat geleistet worden, als es erkannt und bekannt geworden ist. Warum wissen denn viele Volksgenossen schlecht, und selbst die nächstverwandten Berufe nichts von der wahren Bedeutung des Gartenbaus? — Weil die Berufsbürgen glauben, es wäre doch jeder von uns, wer ein Bamberg, ein Voitner war, Gewiss, wie wir wissen es, aber diejenigen, die unsre Fachzeitschriften auswerten für den Kleingärtnerbau und für die Zogespreße, die übernehmen unsre Berichte und hoffen nicht daran, daß es dem Nachgärtner gar nicht zum Berufssturm kommt, daß es Gärtnereien, die diesen oben Konskripten drohten. Man muß es immer und immer wieder sagen. Man sollte auch nicht — weil es vielleicht noch mehr klug, oder aus anderen Gründen — leidet, der Künster A., denn das kann ein beliebiger Mensch sein. Anders klingt schon z. B. Der Nellengärtner, Gärtnerei B.; oder: Der Gärtnerei C., bekannt durch sein Werk . . . , fand eine neue Methode . . . ; oder: Dem Gärtnerei D., dem bekannten Pionier-Spezialisten, ist es gelungen . . .

In dieser Weise immer und immer wieder beklagen — nicht ausdrücklich — den Beruf beweisen, muß almisschlich helfen, ihm im Volk das Unrecht zu verschaffen, das ihm gebührt.

Dabei wollen wir aber auch diejenigen voll zur Geltung kommen lassen, die dem Gartenbau Dienste geleistet haben, ohne Gärtnerei zu sein; d. h. wir wollen nun auch nicht einfach jeden, der einen gärtnerischen Erfolg erzielte, zum Gärtnerei stemmen, sondern, wie es die alten Wege von Vereinsfesten aufwiesen, von dem Landrat E. hat, seiner Dienstkreisungen, vom Generaloberstaat a. D. P. bei seinen Versuchsaufzügen, von Großherzog A. bei seiner selbstgefundenen Kulturmethode für Obersachsen usw. berichten, daneben vom Rosen-gärtner A., Obstgärtner B., Gemüsegärtner C. usw., wenn diese dem Gartenbau Erfolg brachten. (Wer in Zeitungen von vor 100 Jahren von den Veredelungsmethoden des B. G. Scholze, oder P. G. Grünmann liest, der möglicherweise erfahren, daß es sich um Plantagen-Gärtner handelt.)

Und wenn die Forschung das Problem der Lang- und Kurzfristpflanzen in den wissenschaftlichen Grundlagen klärt, nun aber praktische Gärtnerei an die Auswertung gingen, dann müssen wir verhindern, zu erreichen, daß es in den Tageszeitungen nicht nur heißt, man könne jetzt Erdbeeren durch Behandlung auskurztagpflanzen im halben Jahr

## Ein aufschlußreicher Lehrgang in Dresden

## Aus der Praxis des Heilpflanzenbaus

Die Landesbauernschaft Sachsen veranstaltete einen Lehrgang für den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen, der mit einer Ausstellung der wichtigsten Heilpflanzen und Gewürzpflanzen sowie einiger neuendrängender angebauter Kulturpflanzen, wie Salat, Rübenkirsche und Kohlensalat verbunden war. Rundschau sprach Dipl.-Landwirt H. O. G. in Berlin über Trocknung, Aufbereitung und Verarbeitung der Heilpflanzen. Ohne Trockenanlage, sei es auf Hocken oder auf hölzlichem Weg, sei beim Heilpflanzenbau nicht auszukommen. Zum Bau werden beträchtliche Verbindungen hergestellt. Die Aufbereitung kann möglichst durch Kinder oder sonstige billige Arbeitskräfte zu erfolgen, die Lagerung sollte man nach Möglichkeit dem Handel und Verbraucher überlassen und die Ware, so schnell wie es geht, absezieren, auch als Frischware.

Rektor Scheerer, Universität Leipzig, sprach über den Anbau der wichtigsten Heilpflanzen. Der Anbau von Abendrotrogen kommt vor allem für den Großbetrieb in Frage. An Römerdrogen darf man Kämmel, Fenchel, Senf, Dill, Lorbeer. Wenigstens mehr Arbeit macht der Anbau von Kraut- und Blattdrogen, den man deshalb dem Kleinbetrieb überlassen werde, der mit Kindern oder billigen Familienangehörigen arbeiten könne. Rohnenfrau, Majoran, Basilikum wachsen hier zu nennen. Noch mehr Rühe macht die Gewinnung von Marlenwurz, von Pfefferminze und Melisse, die aber auch durch bedeutende hohe Preise gejagt wird. Blattendroge sollte man nur auf leichteren Boden anbauen, auch muss die Wallerbeschaffung leicht möglich sein. Der Anbau von Baldrian, Eibisch, Liebstiel (auch als Blattdroge geäußert) und Angelika wäre hier zu nennen. Sehr viel Arbeit macht die Kultur von Blattendrogen, hier sind billige Arbeitskräfte unentbehrlich, so dass bisher die Einführung von Blattendrogen eine große Rolle spielt. Königskerze, Malve, Angelikum, Kamille seien hier erwähnt. Der Anbau von Giftpflanzen, wie Stechapfel, Bitterkraut, Ringebusch, Wildartach, kommt wohl nur selten in Frage. Vor allem sei darauf hingewiesen, daß man nie mit großeren Mengen von Heil- und Gewürzpflanzen anfangen darf, sondern erst langsam mit kleinen Versuchsfeldern beginnen muß. Dr. Esmaar behandelt die Krankheiten und Schädlinge der Heilpflanzen, die oft dieselben wie den übrigen Nutzpflanzen sind. Auf Anfrage erhielt das Landesbauernschaft der Landesbauernschaft darüber Auskunft. Da jedoch beim Heilpflanzenbau noch vieles unerforst ist, so sind auch Mitteilungen über Erfahrungen beim Auftreten von Schädlingen sehr erwünscht.

Als letzter Redner behandelte Dr. Sieber. Wie die Entwicklung des Heilpflanzenbaus im Erzgebirge. Bereits im Mittelalter standen hier das Sammeln und der Handel mit Kräutern in

im Volk hätte sagen können: „Koste was es wolle, mein Junge wird Gärtner!“ Nur wenige junge Menschen wehren sich gegen die „döde“ Redensart: „Mein Junge soll’s mal nicht so schwer haben“ — und nur wenige wissen das zu achten, was ihnen mühselig in den Schoß fällt.

Unsre Jugend wird glücklicherweise wieder so erogen, daß sie fröhlich begreifen lernt, daß Leben kämpft, darum kann man gerost unter leichter Belebung der Anforderungen die Schönheit des Berufs und die Bedeutung für Volk und Staat stärker betonen. Natürlich müssen alle Berufsschulgöringen im gleichen Sinn wirken und dies daran denken: Es ist etwas anderes, ob . . .

**Nachwort der Schriftleitung:** Wir machen daran aufmerksam, daß im Jahrbuch 1940 Deutsche Gartenbauwirtschaft ein Auflad erkennt „Berufen zum Gartenbau“, der in diesem Thema beachtenswerte ergänzende Ausführungen bringt.

Aufnahme von Kleinbahnen  
in den direkten Tarifverkehr

Mit Wirkung vom 1. September 1941 wurde die Kleinbahn Frankfurt (Main)-Königstein sowie die Goldbachtal-Bergen-Ebensee-Kleinbahn in die direkten Tarife des Güter- und Tierverkehrs mit der Deutschen Reichsbahn aufgenommen. Diese Maßnahme bringt für die Anlieger dieser Kleinbahnen nicht nur eine Erleichterung des Verkehrs, sondern in Einzelzügen auch Frachtermäßigungen.

## Bewertungssätze für die ab 1. 10. geltenden einheitlichen Sachbezugswerte

## Vereinfachung des Lohnabzugs

(einheitlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten monatlich folgende M.R. Sätze:

Bewertungsgruppe A B C D

für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und ihr Gehalt	24	30	36	42
für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen	30	36	42	48
für männliche und für weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, sowie die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen, und für das gesamte auf Geschäftszwecken und auf Privatsachen beschäftigte Personal, sowie es nicht unter Sätze 4 fällt	36	42	48	54
für Angehörige höherer Ordnung, d. h. Domherr, Haushälter, Werkmeister, Gutshofstellen und für alle Angehörigen, die nur mehr Nebentätigkeit der Höchstberbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen	45	57	63	69

Für die Einordnung eines Gebietes in eine der obigen Bewertungsgruppen sind die in dem Gebiet vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend. Es sollen dabei in die

Bewertungsgruppe A Gebiete mit vorwiegend ländlichen Verhältnissen.

Bewertungsgruppe B Gebiete mit vorwiegend mittelstädtischen Verhältnissen.

Bewertungsgruppe C Gebiete mit vorwiegend industriellstädtischen Verhältnissen.

Bewertungsgruppe D Gebiete mit besonderen großstädtischen Verhältnissen eingeordnet werden.

2. Bei teilweiser Gewährung freier Station sind anzugeben:

Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 2/30,	2/30
Heizung und Beleuchtung mit . . . . .	1/20
erstes und zweites Frühstück mit je . . . . .	1/10
Mittagessen mit . . . . .	2/10
Nachmittagskasse mit . . . . .	2/10
Abenessens mit . . . . .	2/10
der unter 1 bezeichneten Säcke . . . . .	

3. Wird freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die obigen Beiträge

für die Ehefrau um . . . . . 80 v. H.  
für jedes Kind . . . . .

bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

für jedes Kind im Alter . . . . .

meist als 6 Jahren um . . . . . 4 v. H.

4. Wird volle oder teilweise freie Station tageweise oder monatweise gewährt, so sind für den Tag 1/20 und für die Woche 1/20 der unter 1 bis 3 bezeichneten Beiträge anzuhalten.

b) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft.

Für die Verwertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

freie Wohnung:

- a) für verhältnisweise Deputatemänner, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährlich . . . . . 60 M.R.
- b) für verhältnisweise Deputatemänner, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überbreitstellung der Höchstberbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) nicht unterliegen, jährlich . . . . . 120 M.R.

c) Steinkohle für 50 kg (Zentner) . . . . . 1,50 M.R.

d) Brilettis für 50 kg (Zentner) . . . . . 1,25 "

e) Hartholz für das rm . . . . . 8,00 "

f) Weichholz für das rm . . . . . 5,00 "

g) Reisig (Bruchholz) für eine Stütze 1,50 "

h) Breitstor für 1000 Stück . . . . . 3,50 "

i) Siedtor für 1000 Stück . . . . . 2,50 "

Die Deputate sind zur Lohnsteuer und zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise verpflichtet, daß der Arbeitgeber bei jeder Zeitung an den Arbeitnehmern die Lohnsteuer einzubehalten und die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Allerdings dem Arbeitnehmer die Deputate nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnabzugszeitraume zu verteilen und die Zulage und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen sein. Dieses Verfahren soll jedoch nur gelten, wenn die ordnungsgemäßige Berechnung der Deputate und die ordnungsgemäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

Von den Betriebszulagen für Deputate in der Land- und Forstwirtschaft können Zulagen oder Abfindungen von höchstens 20 v. H. vorgenommen werden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnabzugszeitraum geahndet wird, der nach dem 30. September 1941 endet und bei sonstigen Bezügen erstmals für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1941 zufließen. Beilage.

## Straßburger Gärtner von einst

Zum Gärtnerfest in Straßburg 1941

In Colmar, in Mühlhausen, Karlsruhe — überall ist man seit Jahrhunderten Straßburger Artischocken, Straßburger Blumenkohl, Bohnen, Schwarzwurzel und Frühgemüse, so rühmt F. Pitton 1855 in seinem großen Werk über Straßburg den weiten Wirkungskreis seiner Gärtner; er hätte hinzugefügt könnten, daß die gärtnerischen Erzeugnisse dieser Stadt im Mittelalter schon bis nach Mitteleuropa versandt wurden, und daß es dort im 13. und 14. Jahrhundert — mit H. Fischer, Mittelalterliche Pflanzenkunde, zu reden — „Hunderte von Gärtnern gab; welche vorzüglich Ribben-, Rettich-, Zwiebel- und Krautbau betrieben.“

Wie jede mittelalterliche befestigte Stadt hatte auch Straßburg anfangs wenig Platz für Gärten, erst nach 1300 lockerte sich die Enge der Mauerserien auf, und 1500 konute C. Gesner schreiben: „Argentina civitas horios quam plurimos et amplissimos habet“ — „Straßburgs Bürgerstadt hat die meisten und reichsten Gärten“. Die meisten der Privatgärten lagen aber auch damals noch außerhalb der Stadt im „Gartacker“. Und die Hunderte von Berufsgärtnern wohnten von je draußen in den drei Vorstädten der Altstadt bei St. Peter, am Weißtunctor und in der Kruteneu, d. i. das Gebiet um die Aurelkirche, in deren Kapitelsaal eine vier sonderbare „Jahrezeiten“ hingen, die einst das Zunfthaus der Gärtner schmückten: Männerköpfe, deren Gesichter aus den Früchten der einzelnen Jahreszeiten zusammengesetzt sind. — Zunfthaus? Ja, Straßburgs Gärtner bildeten seit den frühesten Zeiten eine reiche und angesehene Zunft, die größte der Stadt; denn sie stellte 1351 dem Rat für den Kriegssatz 24 Mann zur Verfügung, eine kriegerische Zunft; denn manch ein traurig von ihr bestandener Streit wird überliefert, so aus den Jahren 1507 und 1524, eine reiche Zunft, deren Besitz an wertvollen alten Möbeln und kostbaren Münzen noch vor hundert Jahren gerühmt wurde. Auch erzählte man, daß das Bankhaus Türkheim, einem alten Adelsgeschlecht angehörend, als Napoleon bei einem seiner Durchzüge durch Straßburg für seinen persönlichen Bedarf einige hunderttausend Franken in Gold verlangte, sich in seiner Verlegenheit an die Gärtnerzunft wandte und — binnen vierundzwanzig Stunden die Summe abliefern konnte. Solch Reichtum will erworben sein! Die Zunft, die sich eine eigene Kirche und ein eigenes Wirtshaus leisten konnte, die ein Ratsschreiber stellte, hatte ebensoviel Pflichten wie Rechte und wachte streng über allein gärtnerischen Schaffen. Dem Zunftgericht war nicht nur ein Schreiber, sondern auch ein „Rüger“, ein Pfleger, beigegeben, und im Zunfthaus wurden nicht nur Feste gefeiert, sondern wurden regelmäßig die Sämereien, die Fenchel, Anis, Koriander, Kümmel, Erbsen, Linsen, Mais, Mohn, Zwiebel, Rüben und Kohlsamen zusammengetragen. Unter Aufsicht des „Rates der Fünfzehn“ wurden die Waren hier geprüft und die Säcke versiegelt; dann erst durften sie auf dem Samenmarkt vor dem Münsterportal, den „Seckelmarkt“, oder einer der drei großen Gemüsemärkte. Aber die Zunft überwachte nicht nur die Qualität der Waren, sie steuerte auch, wenn es not tat, den Anbau entsprechend dem Bedarf. So durfte z. B. ein Gärtner, der 25 Morgen Land hatte, eine Zeitslang nur 25 Morgen mit Zwiebeln bestellen, wenn er 10 bis 24 Morgen hatte, nur ½ und so fort; später, bei geringerem Bedarf, wurden diese Zahlen noch herabgesetzt. Die Straßburger Zwiebeln, insbesondere die „Setz-Zübel“, sind übrigens heute noch im Eisäff allgemein bekannt. Während die leichten Böden im Osten und Süden der Stadt vor allem mit Gemüse bepflanzt wurden, bauten die Gärtner im Nordwesten auch Getreide und Tabak, um 1730 begannen sie auch mit dem Kartoffelbau. Auf den Gemüsefeldern zogen sie in einer sehr wohl abgewogenen Fruchtfolge zw. weiß- und dreifache Ernte, auch der Zwischenfruchtbau war ihnen schon zu Gesners Zeiten geläufig (sie säten z. B. Sellerie zwischen Rettich und Runkelrübe).

Mit diesem großzügigenfeldmäßigen Gemüsebau trat der Straßburger Gärtner an die Seite des Bauern, und sein Standesbewußtsein beruhte auf denselben gediegenen Grundlagen wie der gute Bauernstolz: Vom Haus, dessen größten Teil die Räume zum Trocknen der Kräuter, Zwiebeln, Tabakblätter und Maiskolben, die Scheunen und Getreideböden beanspruchten, bis zu den Silberknöpfen ihrer Schuhe und den schweren Goldketten ihrer Frauen atmete alles die Ruhe. Ein ehrlicher und offener Charakter, Sparsamkeit, Vorsicht und strenge Rechtlichkeit in der Geschäftsführung, vor allem eine große Liebe zum Beruf — das sind die Tugenden, die den Straßburger Gärtner zeierten und seinen Stand zu solchem Ansehen erhaben.

Dr. C. T.

Die neuen Sachbezugswerte gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnabzugszeitraum geahndet wird, der nach dem 30. September 1941 endet und bei sonstigen Bezügen erstmals für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1941 zufließen.

Die neuen Sachbezugswerte gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnabzugszeitraum geahndet wird, der nach dem 30. September 1941 endet und bei sonstigen Bezügen erstmals für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 19